

Richtsatztablelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen

- Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss	3,50 Stunden
- Predigtgottesdienst	2,75 Stunden
- Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls	1,50 Stunden
- Trauungsgottesdienst, selbstständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst	3,00 Stunden
- Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	5,00 Stunden
- Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	3,50 Stunden

2. Bei „Doppeldiensten“ beträgt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme für den

- Zweiter Abendmahlsgottesdienst oder zweiter Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss	2,50 Stunden
- Zweiter Predigtgottesdienst	2,00 Stunden
- Zweiter Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls	1,00 Stunden.

Voraussetzung für die Berechnung der „Doppeldienste“ ist,

- dass beide Gottesdienste oder Andachten dasselbe musikalische Programm beinhalten,
- dass es sich um einander entsprechende Instrumente handelt und
- dass die Gottesdienste oder Andachten innerhalb eines halben Tages stattfinden.

3. Die Sätze nach Ziffer 1 und 2 gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten.

Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Stundenvergütungssätzen der Stufe 3 der folgenden Entgeltgruppen:

<u>Instrumentalisten/Instrumentalistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen</u> ohne Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 5 Entgeltgruppe 6
<u>Instrumentalisten/Instrumentalistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen</u> mit Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 6 Entgeltgruppe 7

Anlage 3.5.1 zur KAO

<u>Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen.</u>	Entgeltgruppe 9 a
bei Vertretung, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet	Entgeltgruppe 6
bei Vertretung, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen	Entgeltgruppe 7
bei Vertretung, wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 10
<u>Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung</u>	
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet	Entgeltgruppe 7
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2 wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen	Entgeltgruppe 9 a
<u>Musiker und Musikerinnen mit einem akademischem Musikdiplom (BA/MA) auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit wesentlich übereinstimmen</u>	Entgeltgruppe 10
<u>Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (B oder A) bzw. Bachelor Kirchenmusik-B oder Master Kirchenmusik-A</u>	
bei Vertretung auf C-Stellen	Entgeltgruppe 10
bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1	Entgeltgruppe 11
bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 12
bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 3 oder BK 2	Entgeltgruppe 14

Studierende der Kirchenmusik, die sich in der B- oder A-Ausbildung bzw. im Bachelor-Studiengang Kirchenmusik-B oder Master-Studiengang Kirchenmusik-A an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen. Studierende des A-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs Kirchenmusik-A erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1.

Anlage 3.5.1 zur KAO

Fachrichtungen der C-Prüfung sind Orgel, Chorleitung Pop, Chorleitung Klassik, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Gitarre und Keyboard. Bei Vertretung erfolgt die Eingruppierung entsprechend der nachfolgend aufgeführten auszuübenden Tätigkeit:

C-Ab-schluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorlei-tung Pop	Chorlei-tung Klassik	Kinder-chorlei-tung	Posau-nenchor-leitung	Gitarre	Key-board
Orgel	EG 9 a	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8
Chorlei-tung Pop	EG 7	EG 9 a	EG 8	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Chorlei-tung Klas-sik	EG 7	EG 8	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Kinder-chorlei-tung	EG 6	EG 8	EG 8	EG 9 a	EG 7	EG 6	EG 6
Posaunen-chorlei-tung	EG 6	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 6	EG 6
Gitarre	EG 7	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 9 a	EG 8
Keyboard	EG 8	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8	EG 9 a

Wenn Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Vertretungsdienste ausüben gilt folgende Zuordnung:

C-Ab-schluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorlei-tung Pop	Chorlei-tung Klassik	Kinder-chorlei-tung	Posau-nenchor-leitung	Gitarre	Key-board
Orgel	EG 10	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a
Chorlei-tung Pop	EG 8	EG 10	EG 9 a	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Chorlei-tung Klassik	EG 8	EG 9 a	EG 10	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Kinder-chorlei-tung	EG 7	EG 9 a	EG 9 a	EG 10	EG 8	EG 7	EG 7
Posau-nenchor-leitung	EG 7	EG 8	EG 8	EG 8	EG 10	EG 7	EG 7
Gitarre	EG 8	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 10	EG 9 a
Key-board	EG 9 a	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 10